



5 StR 432/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Oktober 2007
in der Strafsache
gegen

wegen Untreue

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2007 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 13. Juni 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Es wird klargestellt, dass der Angeklagte – entgegen der schriftlichen Urteilsgründe, wie auch mündlich verkündet – wegen Untreue in 52 Fällen verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf Gerhardt Raum
 Brause Schaal